

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Birkenau

Bauleitplanung der Gemeinde Birkenau

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlbusch“, in der Gemarkung Reisen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlbusch“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau hat in ihrer Sitzung am 24.10.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlbusch“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan, bestehend aus Planteil mit Textteil zum Bebauungsplan, der Begründung und der Bestandskarte, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Birkenau, Hauptstraße 119, Bauverwaltung Zimmer 32, 69488 Birkenau eingesehen werden. Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Reisen, Flur 7, Nr. 51/26 (tw.), 51/27 (tw.), 51/28 (tw.), 51/29 und ist in der beigefügten Plandarstellung durch Umrandung gekennzeichnet; die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Birkenau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

Birkenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenau in Kraft.

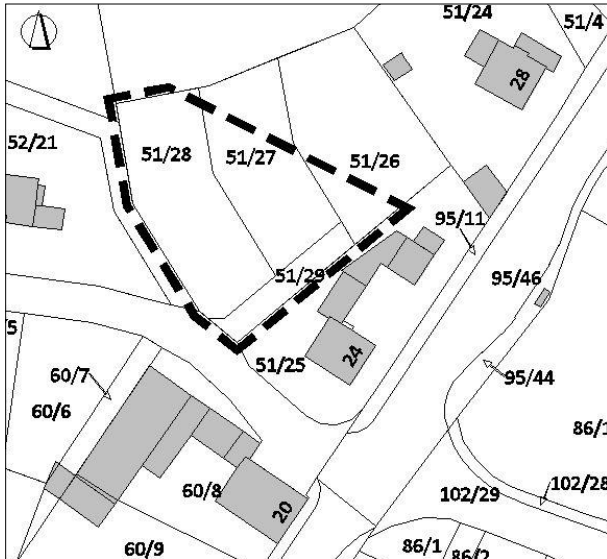


Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Mühlbusch“, 2. Änderung in der Gemarkung Reisen, ohne Maßstabsangabe

Birkenau, den 14.11.2017
Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau,

Helmut Morr (Bürgermeister)